

VERORDNUNG (EG) Nr. 282/96 DER KOMMISSION

vom 14. Februar 1996

zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates
vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsver-
fahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für
Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen
Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 281/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die
Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schritt-
weise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakolo-
gisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemein-
schaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung
genutzte Tiere verwendet werden.Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festge-
setzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle
relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen
des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebens-
mitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen
der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von
Lebensmitteln überprüft hat.Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarznei-
mittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erfor-
derlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen
können, die Mengen, die in jedem der aus dem behan-
delten Tier gewonnenen relevanten eßbaren Gewebe
vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffen-
heit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rück-
standes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entspre-
chenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die
Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber
oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im
internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlacht-
körpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stetsHöchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettge-
webe festzusetzen.Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der
Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind,
müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern,
Milch oder Honig festgesetzt werden.Cefquinom sollte in Anhang I der Verordnung (EWG)
Nr. 2377/90 aufgenommen werden.Buserelin, Ketoprofen, Koffein, Theophyllin und Theo-
bromin sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 aufgenommen werden.Damit die wissenschaftlichen Studien abgeschlossen
werden können, sollten Josamycin, Decoquinat und Coli-
stin in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90
aufgenommen werden.Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den
Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden,
um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie
81/851/EWG des Rates⁽³⁾, geändert durch die Richtlinie
93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inver-
kehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an
die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der
Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarznei-
mittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I, II und III der Verordnung (EWG) Nr.
2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geän-
dert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer
Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* in Kraft.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.⁽²⁾ Siehe Seite 9 dieses Amtsblatts.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Februar 1996

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I wird wie folgt geändert :

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.2.1. Cefquinom	Cefquinom	Rinder	20 µg/kg	Milch“	

B. Anhang II wird wie folgt geändert :

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.29. Buserelin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2.30. Ketoprofen	Rinder, Equiden	
2.31. Koffein	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2.32. Theophyllin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten	
2.33. Theobromin	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

C. Anhang III wird wie folgt geändert :

1. Mittel gegen Infektionen
- 1.2. Antibiotika
- 1.2.2. Makrolide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.2.4. Josamycin	Josamycin	Hühner	400 µg/kg	Nieren	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. 7. 2000“
			200 µg/kg	Leber, Muskulatur, Fett	
			200 µg/kg	Eier	

1.2.6. Quinolone

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.6.2. Decoquinat	Decoquinat	Rinder, Schafe	500 µg/kg	Muskulatur, Leber, Nieren, Fett	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. 7. 2000“

1.2.8. Polymyxine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	MRL	Zielgewebe	Sonstige Vorschriften
„1.2.8.1. Colistin	Colistin	Rinder, Schafe, Schweine, Hühner, Kaninchen	200 µg/kg	Nieren	Die vorläufigen MRLs gelten bis zum 1. 7. 2000“
			150 µg/kg	Leber, Muskulatur, Fett	
		Rinder, Schafe	50 µg/kg	Milch	
		Hühner	300µg/kg	Eier	